



Entschließung

der Vertreterversammlung des Hessischen Bauernverbandes vom 29. November 2018 in Vöhl

Zukunft der Ausgleichszulage/Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete

Seit dem Gutachten des EU-Rechnungshofes von 2003 arbeiten die EU-Mitgliedstaaten unter massivem Druck durch die EU-Kommission an einer Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete. Die erste Frist (2010) zur Umsetzung scheiterte am erfolgreichen Widerstand der Bauernverbände. Mit Unterstützung durch Ministerrat und Europäisches Parlament wurden im Rahmen des Kompromisses zur GAP weitere Gestaltungsspielräume eröffnet.

Am 21. November 2018 hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Karten zur Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete vorgelegt. Eine Beteiligung der Betroffenen fand nicht statt.

Aus Sicht des Hessischen Bauernverbandes ist die neue Gebietskulisse jedoch nicht geeignet, einen sachgerechten und differenzierten Ausgleich von Standortnachteilen zu gewährleisten. Viele Gemarkungen mit offensichtlicher Benachteiligung fehlen in der neuen Gebietskulisse.

Der Hessische Bauernverband fordert daher die Hessische Landesregierung auf, eine Verschiebung der Umsetzung und Änderung der Abgrenzungsmethodik vorzunehmen.

Der Hessische Bauernverband stellt klar, dass der ländliche Raum in hohem Maße von der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft geprägt wird. Die Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen durch landwirtschaftliche Betriebe erhält und gestaltet eine abwechslungsreiche und attraktive Kulturlandschaft. Die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe sowie die damit verbundene investive und konsumtive Nachfrage stützt regionale Wirtschaftskreisläufe und sichert Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete stellt dabei ein bewährtes Politikinstrument zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung dar.

Der Hessische Bauernverband fordert deshalb

- die Freiräume durch die seitens der EU im Zuge des GAP-Kompromisses eingeräumten zusätzlichen Abgrenzungskriterien - Berücksichtigung von unterschwelligen Kriterien, Abgrenzung von Gebieten mit spezifischen Nachteilen - im Sinne einer sachgerechten Neu- festlegung der Gebietskulisse zu nutzen.
- für Gebiete, die dennoch aus der neuen Gebietskulisse fallen, alle EU-rechtlich zulässigen Übergangsregelungen vollumfänglich anzuwenden.
- die Ausgleichszulage auch zukünftig finanziell so auszugestalten, dass eine sachgerechte Differenzierung der Beträge nach Standortqualität möglich bleibt.
- die Gleichbehandlung und Gewährung der AGZ für Flächen hessischer Antragsteller in anderen Bundesländern.